



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.07.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2784 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass der Eritreer, trotz der Aberkennung seines Asylbewerberstatus und der Feststellung seiner Gefährlichkeit durch die Sicherheitsbehörden, nicht erneut straffällig wird, ist der Staatsregierung bekannt, ob sich derzeit im Allgäu bzw. einer anderen Region in Bayern aufhält, und welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Personen wie, deren Asylbewerberstatus aberkannt wurde und die als gefährlich eingestuft werden, einer wirksamen Kontrolle unterliegen – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit des Untertauchens?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Erkenntnisanfrage (allgemeinpolizeiliche und ausländerrechtliche Erkenntnisse) erbrachte keine Bezüge des nach Bayern. Aufgrund fehlender Zuständigkeit der Staatsregierung für diesen sächsischen Fall erfolgt keine Beantwortung der Anfrage in Bezug auf den benannten Einzelfall.

Grundsätzlich werden vergleichbare Fälle jedoch wie folgt behandelt:

Ungeachtet der Herkunft und Nationalität von Straftätern setzt die Bayerische Polizei alles rechtlich und tatsächlich Mögliche daran, insbesondere schwerwiegende und das öffentliche Sicherheitsgefühl beeinträchtigende Straftaten zu verfolgen und das Risiko der erneuten Begehung bestmöglich zu minimieren. Bei ausländischen Straftätern kommen hier im Einzelfall auch ausländerrechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörden bis hin zur Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung zu. Zur Koordinierung und Verbesserung dieser Prozesse wurde das Rahmenkonzept der Bayerischen Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) entwickelt. Abhängig vom Einzelfall werden nach dieser Konzeption im Zusammenwirken aller bayerischen Behörden alle rechtlich möglichen Maßnahmen getroffen, worunter auch Maßnahmen zur Aufenthaltsbeschränkung bzw. -überwachung fallen könnten.

In der ausländerrechtlichen Praxis in Bayern werden alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch repressive und präventive Maßnahmen gegen schwere Straftäter aufrechtzuerhalten. Bei rückführbaren Straftätern ist die Beendigung des Aufenthalts im Staatsgebiet oberstes Gebot

für die zentralen und örtlichen Ausländerbehörden sowie das Landesamt für Asyl und Rückführungen. So werden Fälle von abschiebbaren Straftätern priorisiert bearbeitet und möglichst direkt aus der Strafhaft heraus abgeschoben. Bei nicht rückführbaren Straftätern sind die Ausländerbehörden angehalten, sämtliche Möglichkeiten des Ausländerrechts auszuschöpfen und somit die Straftäter in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit zu beschränken. Dazu gehören beispielsweise die Anordnung von räumlichen Beschränkungen und Meldeauflagen sowie die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, um diesen Personenkreis engmaschig zu kontrollieren.